Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

IX. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1898. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt m., den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1898 unter Nr. 2017.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Bau-Polizeiordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet S. 767. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika für den Monat November S. 768. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat September 1898 S. 768. — Personalien S. 769.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 769. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Bergassessors Dr. Dantz über das Kawendigebiet S. 769. — Kamerun: Viehzucht S. 770. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 770. — Aus fremden Kolonien: Die Eisenbahnen in Südafrika S. 773. — Englischer Bericht über den Handel in Westafrika S. 774. — Jahresbericht von Hongkong für 1897 S. 776. — Litteratur S. 777. — Litteratur-Verzeichniß S. 778. — Schiffsbewegungen S. 779. — Verkehrs-Nachrichten S. 779. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Bau-Polizeiordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

§ 1.

In Groß- und Klein-Windhoek, an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften und Distriktskommandos sowie in Lüderitzbucht sind von Polizeiwegen besondere Bebauungspläne aufzustellen.

§ 2.

Zu Neubauten, An- und Erweiterungsbauten einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude ist in diesen Orten die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten aus Steinen, Backsteinen, Lehm, Holz oder Wellblech hergestellte Bauwerke.

§ 3.

Die Bauerlaubniß ist schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Dem Gesuch sind einfache Skizzen über die Lage des Grundstücks und Lage und Größe der auszuführenden Baulichkeiten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 4.

Die Bauerlaubniß, welche schriftlich (Bauschein) unter Zurückgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Duplikates der Bauvorlagen erfolgt, betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der ertheilte Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung desselben der Bau nicht begonnen, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen geblieben ist.

§ 5.

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der durch die Bebauungspläne festgestellten Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch können bei Eckgrundstücken Abrundungen und Abstumpfungen zugelassen werden.

§ 6.

Jedes bebaute Grundstück muß durch mindestens eine Zufahrt mit der Straße in Verbindung gebracht werden.